

Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, geändert mit Beschlüssen vom 08.07.2008, 19.06.2013 und 11.05.2016 sowie zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.09.2021 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 205,00 € erhoben.
2. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) wird ab dem 01.01.2016 eine Gebühr in Höhe von 445,00 € erhoben.
3. Wird ein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 6 ff. BRAO mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) verbunden, wird eine Gebühr von 650,00 € erhoben.
4. Für Ergänzungen der Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr von jeweils 295,00 € erhoben.

5.

5a Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften

Für das Verfahren auf Zulassung einer **Rechtsanwaltsgesellschaft** nach § 59p BRAO wird eine Gebühr von 600,00 € erhoben. Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.

5b Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

a) Zulassung und Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften

aa) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer **Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Abs. 2 BRAO**

Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern

600,00 €

Zusatzgebühren:

- aaa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
- bbb) In den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- ccc) Die Zusatzgebühr gemäß aaa) und bbb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €

bb) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von **Berufsausübungsgesellschaften nach § 207, § 207a BRAO**

Grundgebühr:

BAG mit max. 2 Gesellschaftern 600,00 €

Zusatzgebühren:

- aaa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
- bbb) In den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- ccc) Die Zusatzgebühr gemäß aaa) und bbb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €

cc) Bearbeitung der Anzeige der nach §59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen 150,00 €

dd) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Tübingen nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59m Abs. 3 BRAO i. V. m. § 27 Abs. 3 BRAO 450,00 €

ee) Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i. V. m. § 59m Abs. 3 S. 2 BRAO 100,00 €

b) Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen

aa) Registrierung der Verlegung des **Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Tübingen zugelassenen oder aufgenommenen BAG innerhalb des Kammerbezirks** sowie der Einrichtung oder Auflösung einer **Zweigniederlassung** oder einer **weiteren Niederlassung** nach § 59m BRAO i.V. m. § 27 Abs. 2 BRAO 100,00 €

bb) Bearbeitung eines Antrags auf **Befreiung von der Kanzleipflicht**, nach § 59m Abs. 4 BRAO i. V. m. §§ 29, 29a BRAO 120,00 €

cc) Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO i. V. m. § 29a Abs. 2, 3 BRAO sowie § 30 BRAO 200,00 €

c) Sonstiges

aa) Bearbeitung eines **Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“** als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank 35,00 €

bb) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer **Zugangskarte** für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger 50,00 €

6. Für jeden Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 2 BRAO) wird eine Gebühr von 80,00 Euro erhoben.
7. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
8. Die Gebühren unter Ziffern 1 – 7 sind mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr der Ziffern 1 – 7 auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.
9. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 306,00 Euro zu entrichten.
10. Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises ist eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 20,00 Euro und für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion eine Gebühr von 60,00 Euro im Kalenderjahr der Ausstellung, für die jährliche Nutzung danach von 50,00 Euro zu entrichten.
11. Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von 270,00 Euro zu entrichten.
12. Die Gebühren unter Ziffern 9 – 11 sind im Voraus zu entrichten.
13. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 Abs. 1 BRAO beträgt die Gebühr 125,00 €.
14. Für das Einspruchsverfahren nach § 74 Abs. 5 BRAO im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs beträgt die Gebühr ebenfalls 125,00 €.
15. Die Gebühren Ziffern 13 – 14 werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig.
16. Für das Widerspruchsverfahren in einem Verwaltungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

17. Für die erste Mahnung zur Erledigung des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO, die nach dem 31. Januar eines Kalenderjahrs erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

18. In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

19. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt: Tübingen, den 14.10.2021

gez.

RA Albrecht Luther
Präsident